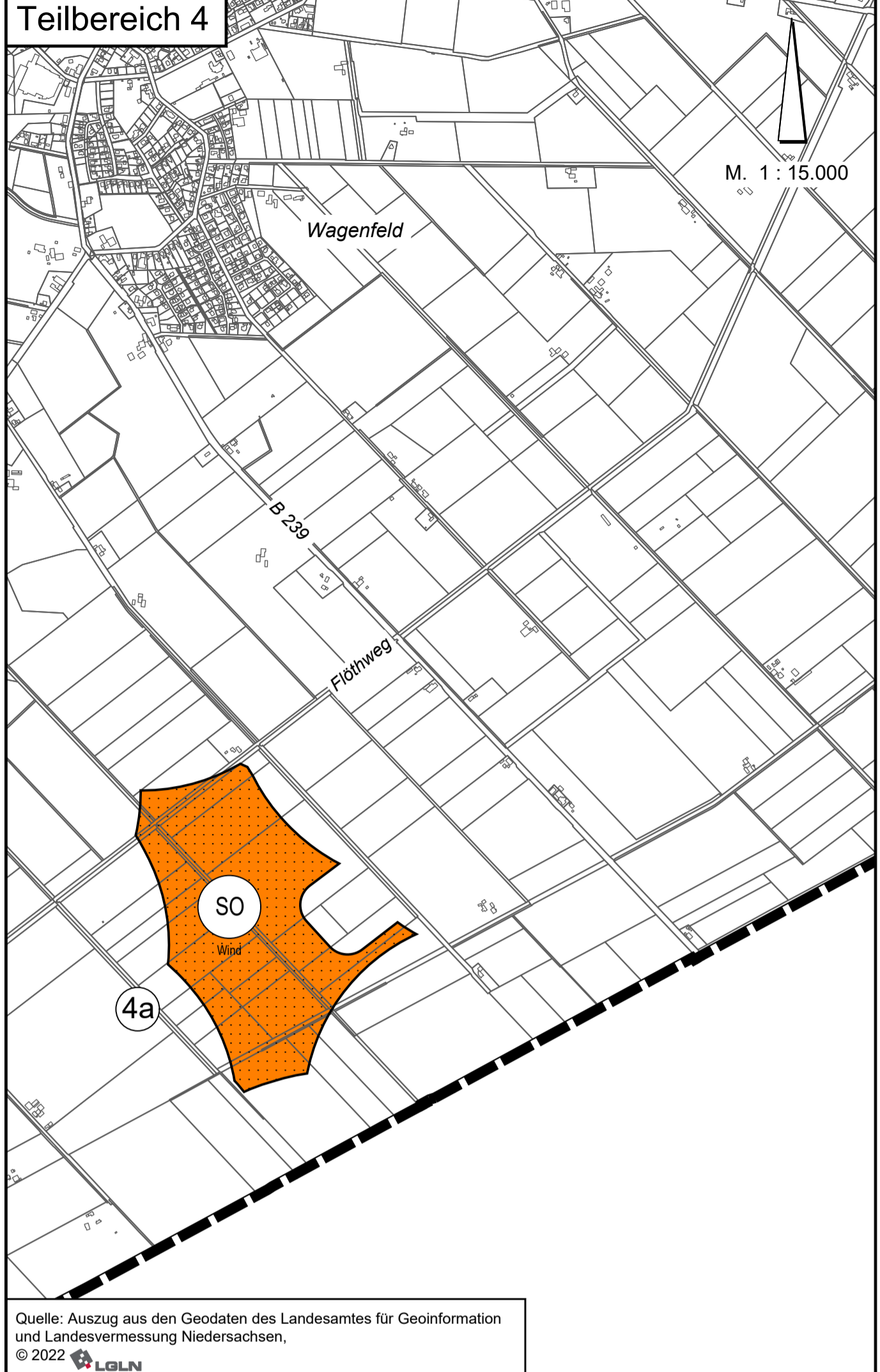
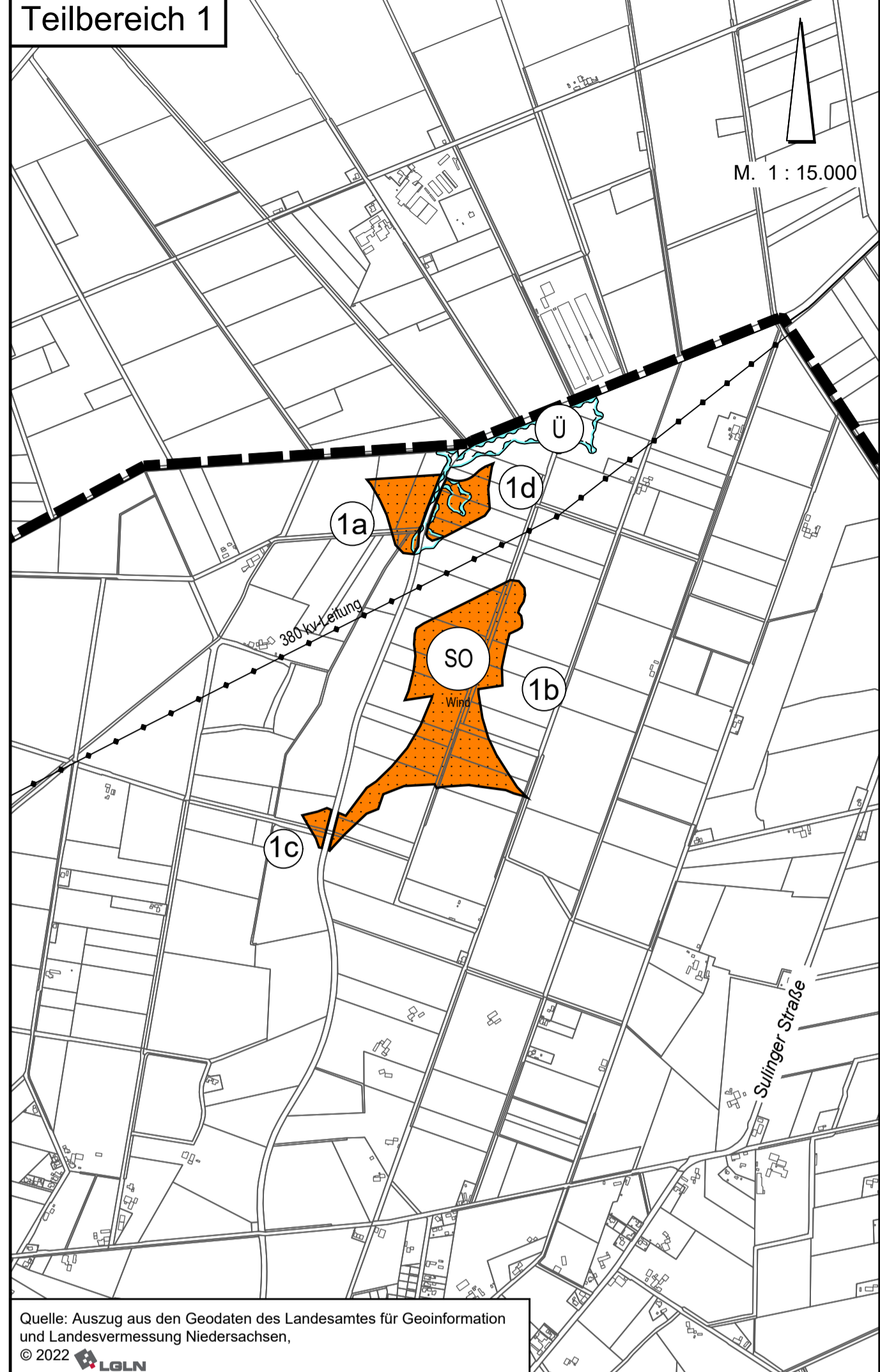
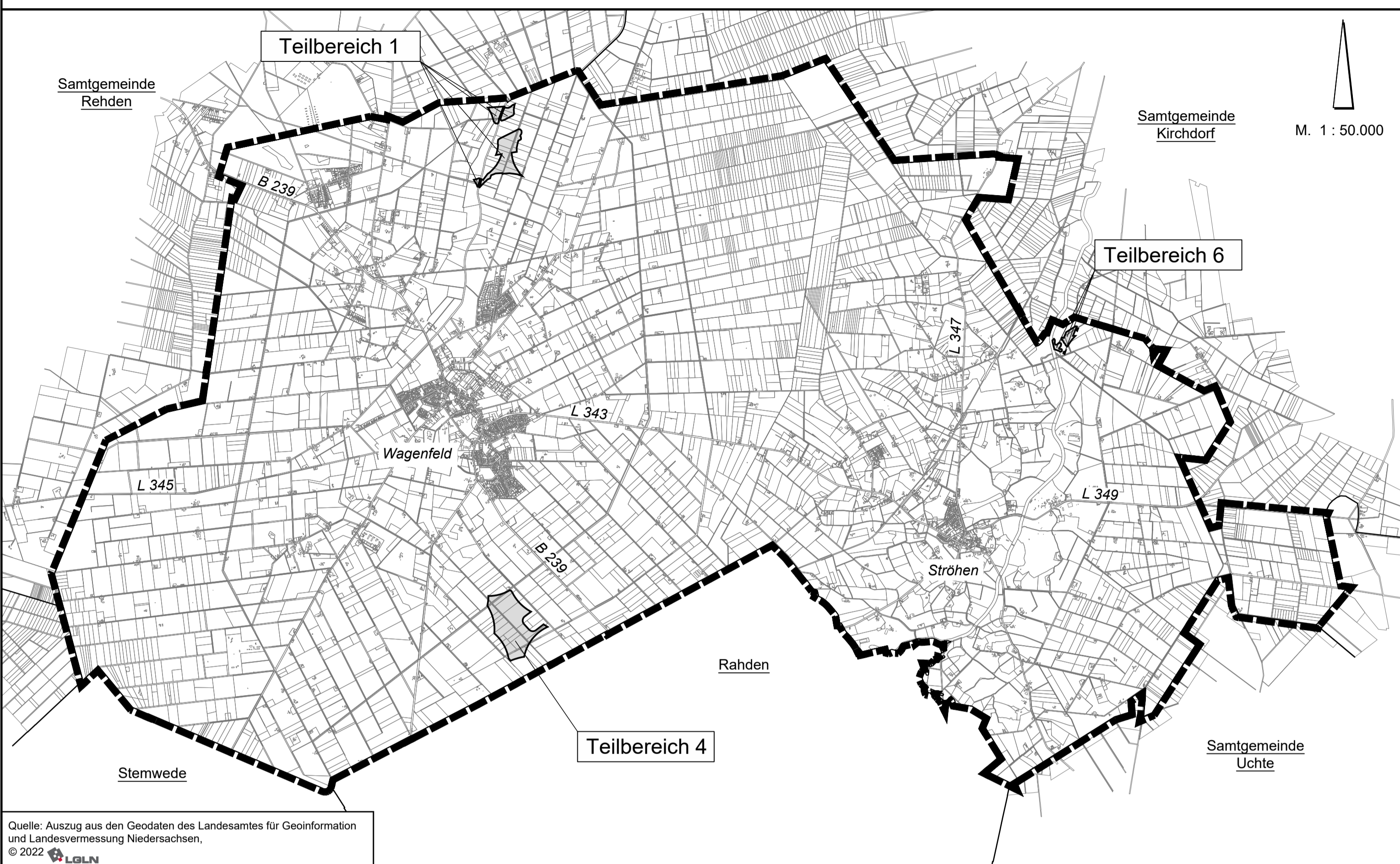


Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das gesamte Gemeindegebiet. Mit der Planänderung wird zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich vom Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht. Der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der "Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen" stehen damit in der Regel öffentliche Belange entgegen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB und § 1 Abs.2 Nr.12 BauNVO)

SO Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB)

unterirdische Leitung
oberirdische Leitung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB)

U Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, hier: gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Sonstige Planzeichen

Grenzen der Sonstigen Sondergebiete
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld diese 51. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Darstellungen, beschlossen.

Wagenfeld, den (Siegel)
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000 (im Original)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2022 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Sulingen-Verden

Planverfasser

Die 51. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg.
Oldenburg, den
Unterschrift

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 04.10.2022 die Aufstellung der 51. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
Wagenfeld, den (Siegel)
Bürgermeister

Veröffentlichung im Internet

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 06.09.2023 dem Entwurf der 51. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am 09.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 51. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom 12.09.2023 bis 12.10.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.
In diesem Zeitraum waren diese auszulegenden Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB zusätzlich über „https://www.wagenfeld.de/bauleitplanung“ sowie über das Landesportal „https://uvp.niedersachsen.de“ zugänglich.
Wagenfeld, den (Siegel)
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 51. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossen.
Wagenfeld, den (Siegel)
Bürgermeister

Genehmigung

Die 51. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfüung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Diepholz, den (Siegel)
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 51. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom öffentlich ausliegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Wagenfeld, den (Siegel)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 51. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz bekannt gemacht worden.
Die 51. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Wagenfeld, den (Siegel)
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

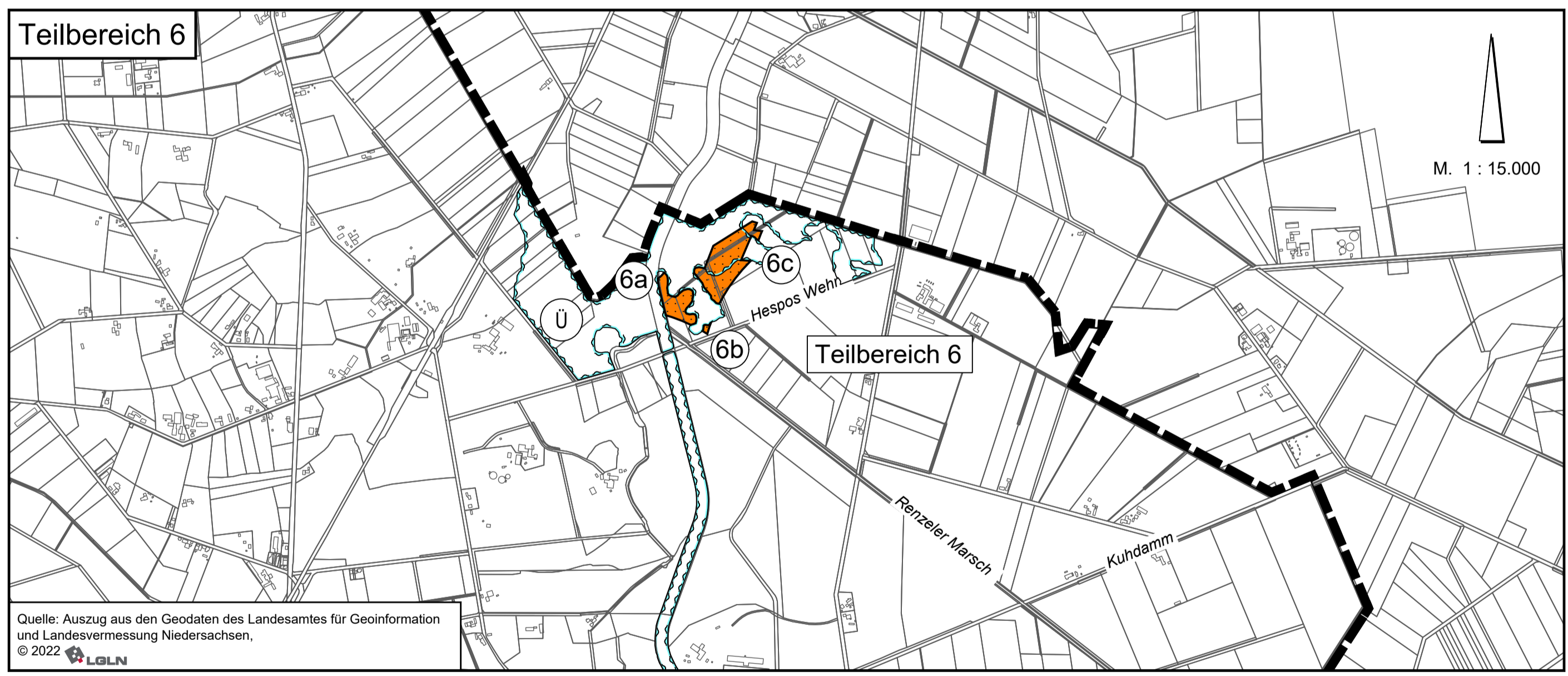
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 51. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 51. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Wagenfeld, den (Siegel)
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen für diesen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)



Textliche Darstellungen

- Außerhalb der in dieser 51. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich dargestellten „Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen.
- Es gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überschreiten.

Hinweise

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Gemeinde Wagenfeld Landkreis Diepholz

51. Flächennutzungsplanänderung

Übersichtsplan M. 1 : 150.000

Dezember 2023 Urschrift M. 1 : 15.000

NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1 Telefon 0441 97174-0
26121 Oldenburg Telefax 0441 97174-73
Postfach 5335 E-Mail info@nwp-ol.de
26043 Oldenburg Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung